

erste Spalte die Nahmen der streitenden Theile und ihre Anwälte, die zweyte den Streitgegenstand und resp. den Geldwerth desselben, die dritte die Zeit des Prozeß-Anfangs und die letzte Spalte die Angabe der demahligen Lage des Streites kurz enthalten muß.

- b). Bey den Konkurs-Prozeß-Tabellen muß die erste Spalte den Nahmen und Stand des Gemeinschuldners, die zweyte die Anfangszeit und die Veranlassung des Gantwesens, die dritte den Nahmen des Gant- oder Gütervertreter, die vierte den Bestand der Vermögenmasse, die fünfte den Bestand der Schuldenmasse und die sechste die Prozeß-Notizen nebst dem neuesten Stand der Sache angeben.
- 2) Bey der Angabe der Prozeßlage, darf, auch wenn diese zur Zeit des Abschusses der neuen Tabelle ganz dieselbe, wie in der zunächst vorher eingesendeten geblieben seyn sollte, nicht auf diese frühere Tabelle Bezug genommen, sondern es muß die Lage der Sache in jeder neuen Tabelle, obwohl kurz, doch von Neuem angegeben werden, so daß jede Tabelle ein für sich abgeschlossenes Ganzes bildet und schon aus sich die nöthige Uebersicht vollständig gewährt. Ferner dürfen:
- 3) die Prozeß-Tabellen oder resp. Fehlscheine mit den Untersuchungs-Stempelfrafen und anderen zu Anfang jedes Jahres einzureichenden Verzeichnissen, wie zeither öfter geschehen, nicht unmittelbar und untrennbar verbunden, sondern sie müssen für sich bestehend eingesendet werden, indem bloß die Civil- und Konkurs-Prozeß-Tabellen eine Verbindung zulassen.

Uebrigens können die Tabellen oder Fehlscheine ohne besondern Uebereichsbericht eingesendet werden, die Einsendung selbst aber muß künftig jedes Mal längstens bis Ende des Monats Januar erfolgen. Die länger säumenden Behörden, auf deren besondere Erinnerung man sich ferner nicht mehr einlassen kann, verfallen in eine unabbittlich zu entrichtende Strafe von Fünf Thalern, welche nebst den Tabellen selbst durch noch besonders von ihnen zu bezahlende Warteböthen beygetrieben wird.

Damit aber dieser Einsendungs-Termin desto leichter beobachtet werden kann, haben die Gerichtsstellen ihre Prozeß-Tabellen jedes Mal mit dem Anfange eines jeden Jahres anzulegen, mit der Eintragung der in das neue Jahr mit übergelenden Prozesse zu beginnen und dann von Zeit zu Zeit die neu entstehenden gleich nachzutragen, so, daß am Ende des Jahres und im Januar bloß noch die Schluß-Notizen nebst der Reinschrift zu besorgen sind.

Wien und Eisenach am 18. Dezember 1826.

Die Großherzoglichen Landesregierungen dafelbst.

G. A. Thon. Fr. von Müller.